

Newsletter

Inhalt

Datenschutzgrundverordnung	2
Regulierungspraxis vs. Rechtsprechung Teil 1: Besonderheiten des Basisjahres	2
Umsetzung der EU Network Codes: Verschärfte Vorgaben für Blindleistung	3
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Datenschutzgrundverordnung

Am 25. Mai 2018 werden mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem reformierten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zwei neue Regelwerke in Kraft treten. Beide Regelwerke finden auch unmittelbar Anwendung auf die Verwendung und Verarbeitung von Daten durch Energieversorger, sind also u.a. bei der Kundenansprache zu werblichen Zwecken zu beachten, aber auch bei der Formulierung von Energielieferverträgen hinsichtlich der Einverständniserklärung der Kunden betreffend der Nutzung ihrer Daten.

Die DSGVO und das neue BDSG gelten branchenübergreifend für alle Unternehmen und erfordern innerhalb einer kurzen Umsetzungszeit, den Datenschutz Ihres Unternehmens insgesamt zu überprüfen und an die neue Rechtslage anzupassen. Dazu müssen zahlreiche neue Prozesse erstellt werden und existierende Muster, Checklisten sowie Vertragsdokumente überarbeitet werden. Betroffen sind nicht nur unternehmensinterne Prozesse, sondern auch die Kommunikation gegenüber den Kunden bei Werbemaßnahmen und Abschlüssen von Verträgen.

Die Datenverarbeitungsprozesse, Dienstleister und die Datenflüsse müssen dazu analysiert und ggf. angepasst und dokumentiert werden, ebenso wie Prozesse zur Datenschutz-Folgenabschätzung, Auskunftserteilung oder Information bei Datenvorfällen.

Insbesondere im Hinblick auf etwaige Kontrollen sollte auf die Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorgaben geachtet werden. Es steht zu erwarten, dass die Verbraucherschutzzentralen die Thematik in den Fokus nehmen werden. Hier gilt es Abmahnverfahren und den damit verbundenen Reputationsverlust zu verhindern. Bei Nichtbeachtung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben kann zu drastisch erhöhten Bußgeldforderungen bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr führen. Energieversorgungsunternehmen müssen sich daher unbedingt mit der Reform des Datenschutzrechts auseinandersetzen.

PwC bietet Energieversorgungsunternehmen hierzu eine umfassende Unterstützung an. Für diejenigen, die sich erst einmal einen Überblick verschaffen wollen, bieten wir eine eigens dafür konzipierte Schulung an. Wir stellen Ihnen darin die konkreten Auswirkungen auf den Energievertrieb und Hinweise zu Vertragsgestaltung und Umsetzungsstrategien vor. Sie erhalten im Rahmen der Schulung zudem die Möglichkeit die angepasste Datenschutzklausel oder auch das gesamte Vertragspaket zu erwerben.

Die Einladung zu dieser Schulung finden Sie als Anlage zu diesem Newsletter.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 4787

E-Mail: christian.tessmann@de.pwc.com

Regulierungspraxis vs. Rechtsprechung Teil 1: Besonderheiten des Basisjahres

In dieser und in den nächsten Ausgaben der Legal News Energierecht wollen wir die aktuelle Regulierungspraxis der Regulierungsbehörden in der Anreizregulierung anhand der aktuellen Rechtsprechung abgleichen. Der erste

Teil behandelt die Rechtsprechung des BGH vom 25. April 2017 zu Besonderheiten des Basisjahres:

Die Regulierungsbehörden überprüfen im Rahmen der Kostenprüfungen Gas und Strom nach unseren Erfahrungen detaillierter denn je, ob die geltend gemachten Kosten eine Besonderheit des Basisjahres darstellen. Bei einer Kostensteigerung im Basisjahr werden oftmals die Vorjahre als Vergleichsmaßstab herangezogen und nicht selten ein Mittelwert aus unterschiedlichen Zeiträumen gebildet. Übersteigen die geltend gemachten Kosten des Basisjahres diesen Mittelwert, erfolgen Kürzungen auf den Mittelwert bzw. teilweise auch Pauschalkürzungen.

Sämtliche Kürzungen sind aufgrund der Rechtsprechung des BGH vom 25. April 2017, Az. EnVR 57/15, äußerst kritisch zu hinterfragen. Der BGH hatte zwei Fallkonstellationen zu behandeln: zum einen Rückstellungen für das Regulierungskonto aufgrund einer witterungsbedingten Ausnahmesituation und zum anderem um eine im Basisjahr vorgenommene Auflösung von Rückstellungen für Wartung und Instandhaltung. Beide Fallkonstellationen hat der BGH nicht als Besonderheiten des Basisjahres eingestuft, da Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen ebenso wie die Rückstellungen selbst typischerweise wiederkehrend sind. Für Besonderheiten des Basisjahres bleibt damit auch für alle anderen Kostenarten nur ein äußerst kleiner Anwendungsbereich.

Gerne helfen wir Ihnen bei dieser Problematik im jeweiligen Einzelfall weiter. Hierzu und zu weiteren Themen, die wir in den nächsten Ausgaben besprechen werden, verweisen wir auf die beigefügte Anlage.

Christoph Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 4742
E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

Umsetzung der EU Network Codes: Verschärfte Vorgaben für Blindleistung

Im Rahmen der deutschen Umsetzung der EU Network Codes werden die Vorgaben für das Blindleistungsverhalten von Netzkunden und Netzbetreibern angepasst. Im Zusammenspiel mit aktuellen technischen Entwicklungen in den Stromnetzen ergibt sich dadurch Handlungsbedarf bei Verteilernetzbetreibern.

Die Verkabelung von Freileitungen sowie lange Netzanschlüsse der dezentralen Erzeugungsanlagen erhöhen den Kabelanteil in Stromnetzen. So hat sich die Blindleistungssituation in den Netzen verändert. Die Kabel erhöhen den Betrag der Blindleistung im Verteilernetz erheblich. Dieser Trend wird sich weiter fortsetzen.

Oft herrscht ein Überschuss an Blindleistung, der ins vorgelagerte Netz abgegeben wird. Dabei werden auch vertraglich festgelegte Grenzwerte für den Blindleistungsaustausch zwischen Netzbetreibern überschritten. Viele vorgelagerte Netzbetreiber akzeptieren diese Situation derzeit noch. Einzelne regional tätige Verteilernetzbetreiber fordern jedoch von nachgelagerten Netzbetreibern die Einhaltung der Regelung ein. Verschärft wird die Situation durch das baldige Inkrafttreten der EU Network Codes, die – im Rang einer EU-Verordnung – unmittelbar rechtlich bindend sind. Darin bzw. der deutschen Umsetzung in

den VDE|FNN-Anwendungsregeln werden Vorgaben für die Blindleistung gemacht, die von jedem Netzbetreiber einzuhalten sind.

Um auch zukünftig einen rechts- und normenkonformen Netzbetrieb gewährleisten zu können und sich nicht Schadensersatzforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers ausgesetzt zu sehen, sollten Netzbetreiber die Blindleistungssituation im Netz prüfen und mit den vertraglichen Vereinbarungen und den neuen technischen Regeln abgleichen und ggf. auf eine Vertragsanpassung hinwirken. Ist ein konformes Blindleistungsverhalten nicht möglich, gibt es im Verteilernetz Möglichkeiten, etwa Vereinbarungen mit Netzkunden und Einspeisern zu schließen, um die Blindleistungsproblematik zu lösen.

Christopher Siebler, Rechtsanwalt, Tel.: +49 711 25034-3138

E-Mail: christopher.siebler@de.pwc.com

Dr.-Ing. Thomas Hiller, Tel.: +49 89 5790-5161

E-Mail: thomas.hiller@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.